Stellungnahme

zur Konsultation der BNetzA:

Speichernetzentgelte: Orientierungspunkte

Eingereicht von:

exnaton AG

FlexHome.Energy GmbH

InnoCharge GmbH

27. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Hintergrund 3
2. Signifikanz des Use Cases 3
3. Produktbeschreibung 4
4. Zentrale Forderungen 4
    4.1 Saldierung der Arbeitspreiskomponenten 4
    4.2 Vereinfachtes Messkonzept 5
    4.3 Zeitliche Umsetzung vor 2028 5
5. Saldierungslösungen für variable Netzentgelte 5
    5.1 Lösung A: Saldierung nur zum Niedrigtarif (geringstes Netzentgelt) 6
    5.2 Lösung B: Saldierung mit Netzentgelt zur Zeit der Einspeisung 6
    5.3 Lösung C: Saldierung mit gewichtetem Mittelwert 6
    5.3.1 gewichteter Mittelwert des Bezug aus dem Netz 6
    5.3.2 gewichteter Mittelwert bei Einspeisung ins Netz 6
    5.4 Vergleich und Empfehlung 7
6. Fazit und Handlungsempfehlungen 7

1. Einleitung und Hintergrund

Die unterzeichnenden Unternehmen InnoCharge GmbH, exnaton AG und FlexHome.Energy GmbH arbeiten gemeinsam an einem innovativen Produkt für Energieversorger: ein Bündel aus smartem Stromtarif und Batteriespeicher für Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Mit dieser Stellungnahme möchten wir uns in die laufende Konsultation der Bundesnetzagentur (BNetzA) zum Thema Speichernetzentgelte einbringen und für die Berücksichtigung unseres spezifischen Use Cases werben.

Unser Produkt richtet sich an ein bisher weitgehend unbespieltes Kundensegment: Mieter in Mehrfamilienhäusern ohne eigene PV-Anlage. Wir sind der Überzeugung, dass dieser Markt ein enormes Potenzial für die Energiewende birgt, sofern die regulatorischen Rahmenbedingungen entsprechend gestaltet werden.

Die BNetzA diskutiert in ihrem Orientierungspunkte-Papier vom 16. Januar 2026 verschiedene Optionen für die künftige Ausgestaltung von Netzentgelten für Speicher. Wir begrüßen ausdrücklich die grundsätzliche Ausrichtung der BNetzA, ein System zu schaffen, das einerseits eine angemessene Netzkostenbeteiligung gewährleistet und andererseits wohlfahrtsfördernde Einsatzmuster nicht behindert. Hierzu zählen insbesondere Betriebsweisen, bei denen Speicher durch preisbasierte Arbitrage Preisspitzen glätten, Abregelungen erneuerbarer Energien reduzieren, Lastspitzen reduzieren, und dadurch die Systemkosten senken.

2. Signifikanz des Use Cases

Der von uns adressierte Markt für Kleinspeicher in Wohnungen ohne PV-Anlage weist eine erhebliche volkswirtschaftliche Relevanz auf:

Anzahl Mehrfamilienhäuser in Deutschland	ca. 6,5 Millionen
Anteil Mietwohnungen	ca. 58 % aller Haushalte
Haushalte ohne Balkon/Zugang zu PV	ca. 40 % der Mieter
Potenzielle Zielgruppe	ca. 15 Millionen Haushalte

Die Besonderheit unseres Ansatzes liegt darin, dass diese Speicher keinen separaten Netzverknüpfungspunkt benötigen. Sie werden direkt in die Verbrauchsanlage der Wohnung integriert und nutzen den bestehenden Netzanschluss mit. Dies und ihre dezentrale Verteilung unterscheidet sie fundamental von Stand-Alone-Großspeichern, die oftmals einen eigenen Netzanschlusspunkt erfordern und damit zusätzliche Netzkapazitäten beanspruchen.

Durch die Integration in bestehende Verbrauchsanlagen entstehen keine zusätzlichen Anschlusskosten für das Verteilnetz. Die Speicher können flexibel in verschiedenen Gebäudetypen eingesetzt werden und tragen durch ihre netzdienliche Steuerung zur Entlastung der Netze bei.

3. Produktbeschreibung

Unser gemeinsames Produkt kombiniert einen kompakten Batteriespeicher für den Wohnungsbereich mit einem innovativen Stromtarif, der die durch den Speicher generierten Vorteile mit dem Kunden teilt. Die technischen Spezifikationen sind wie folgt:

Speicherkapazität	ca. 2 kWh (ggf. erweiterbar)
Ladeleistung	ca. 2 kW
Entladeleistung	max. 800 W
Zielsegment	Wohnungen in Mehrfamilienhäusern
PV-Anlage	keine (weder Wohnung noch Gebäude)
Anschluss	integriert in Verbrauchsanlage
Messung	iMSys nach MsbG

Der Speicher wird ausschließlich über das öffentliche Stromnetz geladen und kann – vorbehaltlich der regulatorischen Rahmenbedingungen – **auch ins Netz zurückspeisen**. Diese Rückspeisung erfolgt ohne Anspruch auf Einspeisevergütung oder Marktprämie nach EEG.

Voraussetzung für die Teilnahme am Tarif ist ein intelligentes Messsystem (iMSys) nach MsbG. Idealerweise verfügen die Kunden zudem über Zugang zu dynamischen Netzentgelten nach § 14a EnWG, Modul 3, um das volle wirtschaftliche Potenzial des Speichers ausschöpfen zu können.

4. Zentrale Forderungen

4.1 Saldierung der Arbeitspreiskomponenten

Aus unserer Sicht ist die Einführung einer Saldierungsmöglichkeit für die aus dem Speicher ins Netz entladenen kWh von entscheidender Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit. Da in unserem Fall alle eingespeisten kWh zuvor aus dem Netz bezogen wurden (keine PV-Anlage vorhanden), sollte eine vollständige Saldierung der relevanten Arbeitspreiskomponenten auch mit sehr einfacher Messung möglich sein.

Konkret ist eine Befreiung von den folgenden Komponenten:

- Umlagen und Abgaben (KWK-Umlage, Offshore-Umlage, Aufschlag für besondere Netznutzung)
- Stromsteuer (nach Reform des StromStG)
- Konzessionsabgabe
- Netzentgelte (Arbeitspreis-Komponente)

für den aus dem Netz bezogenen Strom wünschenswert, soweit dieser Strom wieder in das Netz eingespeist wird.

4.2 Vereinfachtes Messkonzept

Für unseren Use Case "Speicher in Verbrauchsanlage ohne PV" sollte kein separates Abgrenzungsmodell mit einem zweiten Zähler oder eine pauschalierte Erfassung erforderlich sein. Stattdessen fordern wir eine korrekte und verlässliche Einordnung dieses Use Cases im Rahmen der MiSpeL-Messkonzepte.

Ein einzelner Zweirichtungszähler mit viertelstundengenauer Messung sollte ausreichen, um die Netzeinspeisung des Speichers zu erfassen und die Saldierung der Netzentgelte (sowie der anderen Arbeitspreiskomponenten) vorzunehmen.

4.3 Zeitliche Umsetzung vor 2028

Die Möglichkeit zur Saldierung sollte aus unserer Sicht kurzfristig, d.h. mit ausreichend zeitlichem Abstand vor Ablauf der aktuellen Festlegung für die Netznutzungsentgelte (Ende 2028), geschaffen werden. Nur so kann ein schneller Markthochlauf ermöglicht werden. Deutschland braucht dringend weitere Speicher, und eine entsprechende klare Regulierung würde dieses Marktsegment sofort “freischalten”.

4.4 Zeitvariable Netzentgelte

Der Speicher erfüllt zwar nicht die Kriterien (> 4.2 kW) für die verpflichtende Teilnahme nach § 14a EnWG, aber eine freiwillige Teilnahme wäre wünschenswert und sollte aus unserer Sicht durch die Netzbetreiber ermöglicht werden.

Wir schlagen außerdem vor, die Anforderung, dass eine Steuerbox für die Nutzung von Modul 3 erforderlich ist, zu streichen. Dies ließe sich umsetzen, indem Modul 1 und Modul 3 regulatorisch voneinander entkoppelt werden. Konkret könnte Modul 3 eigenständig nutzbar sein, während die Steuerbox weiterhin Voraussetzung für Modul 1 bleibt. Eine Nutzung von zeitvariablen Netzentgelten ist z.B. in der Schweiz bereits möglich, ohne die Anforderung einer speziellen Steuerbox.

5. Saldierungslösungen für variable Netzentgelte

Das Orientierungspunkte-Papier der BNetzA weist auf Seite 12 zu Recht darauf hin, dass bei der Nutzung variabler/dynamischer Netzentgelte eine Lösung gefunden werden muss, welche Art von Saldierung erlaubt wird. Für unseren Use Case schlagen wir drei mögliche Lösungen vor und bewerten diese nach ihrer Eignung:

5.1 Lösung A: Saldierung des Netzentgelts nur zum Niedrigtarif (geringstes Netzentgelt)

Beschreibung: Saldierung nur zum Niedrigtarif, weil man davon ausgehen kann, dass die meisten Ladungen einer Batterie aus dem Netz zu diesen günstigen Netzzeiten erfolgen werden.

Bewertung: Dies wäre aus unserer Sicht die einfachste Lösung, aber nicht die genaueste oder diejenige, die am meisten Anreize für Netzdienlichkeit bietet. Da aber davon ausgegangen werden kann, dass das Laden der Batterie aus dem Netz ohnehin zu einem hohen Anteil zum Niedrigtarif erfolgen würde, wäre dies trotzdem akzeptabel und würde trotzdem Anreize setzen, in Zeiten sehr hoher Spotpreise (z.B. aber nicht nur zur Jahreshöchstlast) einzuspeisen.

5.2 Lösung B: Saldierung des Netzentgelts zur Zeit der Einspeisung

Beschreibung: Saldierung mit Netzentgelt-Preis zur Zeit der Einspeisung.

Bewertung: Dies wäre für die Abrechnung recht einfach und könnte monatlich final erfolgen, und hätte die größte Anreizwirkung für die Speicher zur Netzdienlichkeit, wäre aber je nach Bewertung der Netzdienlichkeit (insb. in Bezug auf die Jahreshöchstlast) ggf. zu unattraktiv für die Netzbetreiber.

5.3 Lösung C: Saldierung des Netzentgelts mit gewichtetem Mittelwert

5.3.1 Gewichteter Mittelwert auf Basis des Bezugs aus dem Netz

Beschreibung: Es wird über den Abrechnungszeitraum der mit dem Bezug aus dem Netz mengengewichtete Mittelwert des Netzpreises berechnet, und dieser wird für die Saldierung verwendet.

Bewertung aus unserer Sicht: Diese Lösung saldiert die Netzentgelte effektiv zu dem Preis, der beim Bezug aus dem Netz durchschnittlich angefallen ist; allerdings kann dabei, weil unser Konzept auf einer Messung mit nur einem Zähler fußt, nicht auf den Bezug spezifisch aus der Batterie abgestellt werden, sondern es würde den Netzbezug des gesamten Haushalts betreffen.

Technische Anmerkung: Falls diese Lösung gewählt wird, sollte es erlaubt sein, bei der Bildung des Mittelwertes denselben Zeitraum heranzuziehen wie den, der für die Abrechnung verwendet werden muss (z.B. monatlich), was eine einfache finale monatliche Abrechnung ermöglichen würde.

5.3.2 Gewichteter Mittelwert auf Basis der Einspeisung ins Netz

Beschreibung: Es wird über den Abrechnungszeitraum der mit der Einspeisung ins Netz mengengewichtete Mittelwert des Netzpreises berechnet, und dieser wird für die Saldierung verwendet.

Bewertung aus unserer Sicht: Diese Lösung saldiert die Netzentgelte effektiv zu dem Preis, der bei der Einspeisung aus dem Netz durchschnittlich angefallen ist; **damit ist der Ansatz mathematisch derselbe wie bei Lösung B.** Lösung B ist allerdings aus Sicht der Abrechnung bevorzugt, weil eine viertelstündlich atomare/finale Rechnung (und damit z.B. auch eine Rechnung, die mitten im Monat anfängt oder endet) möglich wird.

5.4 Vergleich und Empfehlung

Aus unserer Sicht ist Lösung B zu bevorzugen, da sie die größte Wirtschaftlichkeit und damit Wahrscheinlichkeit bietet, dass die betroffenen Speicher einen signifikanten Beitrag zur Netzdienlichkeit leisten. Als zweite Präferenz sehen wir, aufgrund ihrer regulatorischen und operativen Einfachheit, Option A.

6. Fazit und Handlungsempfehlungen

Wir appellieren an die BNetzA, die besonderen Gegebenheiten von Kleinspeichern in Verbrauchsanlagen ohne PV-Anlage bei der Gestaltung der künftigen Netzentgeltsystematik angemessen zu berücksichtigen. Unsere zentralen Handlungsempfehlungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. **Saldierung ermöglichen:** Für Speicher, die ausschließlich Netzstrom speichern und zurückspeisen, sollte eine vollständige Saldierung der Arbeitspreiskomponenten (Umlagen, Steuern, Abgaben, Netzentgelte) möglich sein.
2. **Vereinfachtes Messkonzept:** Die Saldierung sollte ohne ein separates Abgrenzungsmodell möglich sein – ein Zweirichtungszähler mit viertelstundengenauer Messung sollte ausreichen.
3. **Pauschaloption für Kleinspeicher:** Für Speicher bis 2 kWh ohne Erzeugung (PV) in der Anlage sollte eine Pauschaloption ähnlich der MiSpeL-Pauschaloption eingeführt werden, um Transaktionskosten zu minimieren.
4. **Zeitliche Umsetzung vor 2028:** Die Regelungen sollten deutlich vor Ablauf der aktuellen Netzentgeltperiode (Ende 2028) in Kraft treten, um Planungssicherheit zu schaffen.
5. **Integration in MiSpeL:** Die Regelungen sollten im Rahmen der MiSpeL-Festlegung oder einer Folgeregelung implementiert werden, um eine konsistente rechtliche Behandlung zu gewährleisten.

Wir stehen der BNetzA für weitere Diskussionen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen